

legenheiten des Creditvereines nicht auf Kreistagen, sondern auf einer Generalversammlung der Betheiligten berathen, die ganz wesentlich verschieden von einem Kreistage ist.

Referent Graf Hohenthal (Püchau): Ich gestehe, ich kann in dem Zusätze des Herrn von Friesen nicht ein so großes Bedenken finden, deshalb habe ich ihn angenommen, weil er im Einklange mit der alten Kreisordnung steht. Dann wollte ich noch erwähnen, daß Angelegenheiten, welche das Interesse des ganzen Kreises betreffen, auf den allgemeinen Kreistagen verhandelt werden, und solche Gegenstände, welche die Ritterschaft allein betreffen, können nur ritterschaftliche Wahlen sein, oder auf die ritterschaftliche Cassé sich beziehen. Wenn also die allgemeinen Angelegenheiten auf den allgemeinen Kreistagen verhandelt werden, so haben die Bauern so gut Fug und Recht, zu stimmen und zu berathen, wie die andern Stände, und ich glaube, daß das recht gut in der Verordnung ausgesprochen werden könnte. Mir scheint es, daß, wenn man nicht in das Detail eingegangen wäre, die Sache klarer gewesen sein würde. Aber durch die erhobenen Bedenken scheint mir diese Frage dunkler geworden, und da diese Dunkelheit einmal durch die Debatte hervorgerufen, so würde ich mich doch dafür verwenden, jetzt das Wort „allgemeinen“ zur Beseitigung jedes Mißverständnisses anzunehmen.

Bürgermeister Wehner: Ich muß das Bedenken theilen, was der Herr Vicepräsident ausgesprochen hat. Die Angelegenheiten sind verschieden. Wir haben 1) allgemeine Kreisverhandlungen, dann 2) solche, die das platte Land betreffen, wo die Ritterschaft und Bauern zusammentreten, wir haben ferner 3) solche, die allein die Ritterschaft berühren, wir können auch 4) solche haben, welche auf die Bauern allein sich beziehen; denn es kann z. B. der Fall sein, daß die Bauern einen Creditverein für sich allein errichten wollen. Wir haben endlich noch 5) Verhandlungen wegen der städtischen Angelegenheiten. Das Alles sind Verhandlungen, wo verschiedene Interessen sich begegnen, und die sich nicht in denselben Verhandlungen zusammensügen lassen. Wollte man dem Bauernstande bloß das Recht geben, zu den allgemeinen Versammlungen zu kommen, so wäre er offenbar gegen andere Stände sehr zurückgesetzt, und ich bin überzeugt, daß, so sehr ich den Wunsch meines Nachbarn theile, daß ein Gesetz, welches die Landtagsordnung abändert, so lange wie möglich hinausgeschoben werde, man dennoch über kurz oder lang dahin kommen werde, eine neue Kreistagsordnung festzustellen, wodurch die Aufnahme der Bauern festgestellt wird. Ich trete also in der Hauptsache dem bei, was der Vicepräsident ausgesprochen hat, und werde gegen das Amendement stimmen.

v. Heynig: Es ist wohl ein schwerer Entschluß, die Aenderung in der Ansicht zweimal auszusprechen. Ich muß aber bemerken, daß das, was der Herr Vicepräsident ausgesprochen hat, mich dahin bestimmte, nunmehr gegen die Einschaltung des Wortes „allgemeinen“ mich zu erklären.

Bürgermeister Hübler: Ich glaube, das Beispiel des Herrn Vicepräsidenten macht es völlig klar, daß die beabsichtigte Einschaltung des Wortes „allgemeinen“ eine Wendung in die Sache bringen würde, an die Herr v. Friesen gewiß nicht gedacht

hat. Es unterliegt keinem Zweifel, daß auf den Kreistagen Angelegenheiten vorkommen können, welche vis à vis den Städten, das platte Land, das heißt die Ritterschaft und den Bauernstand gemeinschaftlich, oder letztern wohl auch ausschließlich interessiren. Kreisversammlungen, durch solche Angelegenheiten veranlaßt, würden aber nicht unter die Kategorie der allgemeinen zu bringen sein. Sie würden der Natur der Sache nach zu den besondern Kreistagen gehören und der Bauernstand daher, wenn ihm bloß das Recht, bei allgemeinen Kreisversammlungen zu erscheinen, eingeräumt werden sollte, sich davon ausgeschlossen sehen: eine durch Nichts zu rechtfertigende Beschränkung, die wohl nicht im Sinne des Herrn Antragstellers gelegen hat; es würde dann der Bauernstand offenbar schlechter gestellt sein, als die Ritterschaft und die Städte, und solch eine Ungleichheit herbeizuführen, kann weder in der Absicht jener, noch dieser liegen. Die vorgeschlagene Einschaltung wird sonach unbedingt in Wegfall kommen müssen.

Präsident v. Gersdorf: Die Sache nahm folgenden Gang: Die Deputation hat ihre Ansicht in dem Berichte niedergelegt, und es wurde, um die Sache zu verbessern, ein Amendement vorgeschlagen, das jedoch zu Zweifeln, die man nicht geahnet hatte, Veranlassung gab. Nächstdem ist von dem Herrn Bürgermeister Starke Etwas eventuell erwähnt worden, um die Ungewißheit zu beseitigen. Es hat aber derselbe die in einem gewissen Falle einzuschaltenden Worte nicht als Antrag hingestellt, sondern sie nur vorläufig eröffnet, um der Kammer einen Ausweg zu zeigen. Ich erlaube mir noch einen andern zu bezeichnen. Ich glaube, die Sache auf folgende Weise leicht entwickeln zu können und der Kammer die Möglichkeit zu geben, so zu stimmen, wie es in ihrer Ueberzeugung liegt. Ich würde folgende Fragstellung vorschlagen: Unter der Voraussetzung, daß ich auf den früher vom Herrn v. Friesen gemachten Antrag zurückkommen kann, würde ich zuerst auf das Gutachten der Deputation, sodann eine zweite Frage auf das einzuschiebende Wort stellen. Nun kann die Kammer sich entschließen, wie sie will, hierdurch würde zugleich getroffen oder auch abgethan, was Herr Bürgermeister Starke beabsichtigte. Wenn ich so glücklich war, Ihre Meinung zu treffen, so muß ich erst zwei Fragen stellen, ehe ich zur Fragstellung mit Namensaufruf übergehen kann.

Königl. Commissar D. Günther: Ich würde der geehrten Kammer anrathen, die Einschaltung des Wortes „allgemeinen“ wegzulassen, damit der Antrag so allgemein wie möglich gehalten würde. Denn sollte sich herausstellen, daß zwischen der Ansicht der geehrten Kammern und der Regierung eine Divergenz eintrete, so könnte dadurch die ganze Verordnung, die gewünscht wird, scheitern. Die Staatsregierung dürfte bei Bearbeitung einer solchen Verordnung, wenn sie sich entschließen sollte, auf den Antrag einzugehen, hauptsächlich wohl die Ansicht befolgen, die sie in der Vorlage von 1837 dargelegt hat, und ich glaube, daß, wenn ihre Meinung von einem bestimmten Antrag der Stände abweiche, dann die Verordnung nicht würde erlassen werden können. Denn die Regierung glaubt, daß der vorliegende Gegenstand eigentlich der Gesetzgebung angehöre, den eine